

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU

19.11.2025

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 2/ 0210

Sachbearbeiter: Herr Brzank

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	27.11.2025
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	11.12.2025

Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen**Hinweis**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) sowie VV Nr. 4 zu § 114 GemO über Ausschließungsgründe wird hingewiesen.

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Hierbei sind im Verbandsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau und dem Geber.

Der „Einricher Molldrofskippel e.V.“ Spendenverein, hat zugunsten der Kindertagesstätte „Regenbogen“ eine Spende in Höhe von 1.500 Euro angeboten. Die Spende ist zweckgebunden für Anschaffungen zugunsten der Kindergartenkinder. Zwischen der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau und dem Geber bestehen keine Beziehungsverhältnisse.

Beschlussvorschlag:

Der Annahme der Geldspende in Höhe von 1.500 EUR wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister